

Kundmachung

Gemäß § 94 der oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, idF. 5/1992, 82/1996 und 93/1996, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31. Mai 2001 folgende Verkehrsbeschränkungen verordnet hat:

Verordnung

Behindertenparkplätze

Gem. §§ 43 Abs.1 lit d u. 94 d, Ziff. 4 lit a Straßenverkehrsordnung StVO.1960, BGBl.Nr. 159/1960 idGF. werden folgende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

1. Gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 wird an folgenden Stellen das Halten und Parken verboten:
 - a) Vor dem Gemeindeamt (neben dem Fussweg)
 - b) Beim Strandbad (neben dem Arztparkplatz)
 - c) Beim Pendlerparkplatz (vor der Panoramatafel „Wachtberglifte“)
 - d) Beim Parkplatz 2 (Bindertoffn-Parkplatz) gegenüber dem Eingang zum Landesbad.Die genauen Standorte der Behindertenparkplätze sind in einem Lageplan eingezeichnet, welcher einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
2. Das Halte- und Parkverbot gilt nicht für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet sind (gehbehinderte Personen).
3. Des Verbotszeichen „Halten und Parken verboten“ nach § 52 lit. a Ziff 13 b StVO.1960 mit der Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. h StVO.1960 sind bei diesen Abstellplätzen anzubringen. Weiters ist eine Bodenmarkierung mit dem Behindertensymbol im Sinne des § 24 „Bodemarkierungsverordnung“ anzubringen.

Der Bürgermeister:

Dir. Hermann Staudinger

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, 4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3
2. Gendarmerieposten Weyregg am Attersee, 4852 Weyregg am Attersee, Weyregg 28